

Fallbeispiel Herr R./ KFZ Mechaniker/ Kardiologische Erkrankung

Krankenhaus-Anschlussheilbehandlung-stufenweise Wiedereingliederung- Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Herr R. ist 42 Jahre alt und lebt im Haus seiner Eltern in einer separaten Wohnung. Nachdem er zu Hause einen Herzinfarkt erleidet, wird er schnellstmöglich medizinisch in einer Klinik versorgt, nach drei Tagen auf der Intensivstation weitere sieben Tage auf einer Regelstation überwacht. Aus ärztlicher Sicht wird eine Anschlussheilbehandlung (AHB) als erforderlich gesehen. Der Sozialdienst des Krankenhauses leitet die AHB ein. Zuständiger Rehabilitationsträger ist die Deutsche Rentenversicherung (da Herr R. erwerbstätig ist).

Hinweis: Die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe erfolgt grundsätzlich durch den zuständigen Rehabilitationsträger. Für die Antragstellung bei der DRV müssen neben persönlichen bestimmten versicherungsrechtlichen Bedingungen vorliegen. Ist die DRV zuständig, trägt sie die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Betreuung, therapeutische Leistungen und medizinische Anwendungen. Weitere Hinweise hierzu finden sich auf der Webseite der DRV.

Die AHB findet unmittelbar nach dem Krankenhausaufenthalt statt. Im Fokus steht neben den medizinisch-therapeutischen Interventionen die Aufklärung über die Erkrankung, die damit verbundenen funktionellen Beeinträchtigungen und den Umgang mit diesen. Für Herrn R. verordnet die behandelnde Ärztin der Rehabilitationseinrichtung als ergänzende Leistung im Sinne einer Nachsorge Rehabilitationssport in einer sogenannten Herzgruppe.

Hinweis: Die Zuständigkeit zur Kostenübernahme für den Rehabilitationssport wird von dem jeweiligen Rehabilitationsträger geprüft. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte übernehmen Rehabilitationssport und Funktionstraining im Anschluss an eine von ihnen erbrachte Leistung zur medizinischen Rehabilitation, wenn bereits während dieser Leistung die Notwendigkeit zur Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining vom Arzt bzw. von der Ärztin der Rehabilitationseinrichtung festgestellt wurde und der Mensch mit Behinderung oder drohender Behinderung den Rehabilitationssport/das Funktionstraining innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Leistung zur medizinischen Rehabilitation beginnt.

Herr R. wird arbeitsunfähig aus der Anschlussheilbehandlung entlassen. Er nimmt regelmäßig am Rehabilitationssport teil. Nach zwei Monaten weiterer Arbeitsunfähigkeit fühlt sich Herr R. gesundheitlich stabiler. Er informiert sich bei seiner Hausärztin über die Möglichkeit einer

stufenweisen Wiedereingliederung. Die Hausärztin empfiehlt, den Versuch einer stufenweisen Wiedereingliederung vorzunehmen, allerdings zunächst für maximal 3 Stunden täglich. Die Ärztin erstellt gemeinsam mit Herrn M. den Wiedereingliederungsplan und sendet diesen mit Zustimmung von Herrn R. an die Krankenkasse.

Die Krankenkasse prüft anhand der vorliegenden medizinischen Unterlagen die Möglichkeit einer Wiedereingliederung von Herrn R. Eine Beauftragung des Medizinischen Dienstes erfolgt nicht.

Die Krankenkasse bewilligt die stufenweise Wiedereingliederung und leitet diese ein. Hierfür holt sie die Zustimmung von Herrn R. sowie von dessen Arbeitgeber ein.

Hinweis: Die stufenweise Wiedereingliederung kann nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers erfolgen. Anderes gilt laut Bundesarbeitsgericht jedoch hinsichtlich schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Beschäftigter (vgl. Arbeitshilfe Stufenweise Wiedereingliederung Kapitel 1.3.2).

Der Arbeitgeber willigt in die stufenweise Wiedereingliederung ein. Es folgt ein Gespräch zwischen Herrn R. und seinem Arbeitgeber. Die stufenweise Wiedereingliederung wird begonnen. Bereits nach kurzer Zeit bemerkt Herr R. jedoch, dass er der Arbeitsbelastung trotz des geringeren Stundenumfanges nicht mehr gewachsen ist. Nach Rücksprache von Herrn R. mit der Hausärztin sowie der Krankenkasse wird die stufenweise Wiedereingliederung vorzeitig beendet. Herr R. ist weiterhin arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Die Krankenkasse informiert Herrn R. über die Möglichkeit von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) und bietet ihm an, bei einer Antragstellung zu helfen. Sie informiert ihn darüber, dass je nach versicherungsrechtlichen Voraussetzungen die Deutsche Rentenversicherung oder die Agentur für Arbeit zuständig ist. Herr R. entscheidet sich, einen entsprechenden Antrag auf LTA zu stellen. Der Antrag wird an die DRV gesendet, diese ist auch zuständig.

Nach der Beendigung der stufenweisen Wiedereingliederung folgt ein Gespräch mit dem Arbeitgeber im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM), bei der auch die Reha-Beratung der DRV anwesend ist. Im Gespräch sollen weitere Möglichkeiten des Arbeitsplatzerhalts besprochen werden.

Der Arbeitgeber schätzt Herrn R. sehr und möchte ihn als Mitarbeiter nicht verlieren. Er hat jedoch keine Möglichkeiten, ihn wie vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Technikbereich wieder einzusetzen. Auch aus Sicht des sozialmedizinischen Dienstes der DRV ist die

Ausübung von körperlich mittelschweren Tätigkeiten nicht sinnvoll. Der Arbeitgeber sieht jedoch die Möglichkeit, Herrn R. in einem Jahr auf einer Stelle in der Verwaltung einzusetzen. Herr R. kenne sich zwar mit der Technik aus, benötige jedoch Kenntnisse im kaufmännisch-verwaltenden Bereich. In Absprache mit der Rentenversicherung kommt insoweit eine von ihr finanzierte Weiterbildung (Anm.: auch andere Leistungen möglich) im kaufmännisch-verwaltenden Bereich in Betracht, um den Wiedereingliederungsprozess zu unterstützen. Herr R. und sein Arbeitgeber sind einverstanden.

Nach entsprechender Leistungsbewilligung führt Herr R. eine sich insgesamt über sechs Monate erstreckende Weiterbildung (Anm.: Zeitraum fiktiv gewählt) im kaufmännisch-verwaltenden Bereich durch, die von der Deutschen Rentenversicherung finanziert wird. Für den Zeitraum erhält er Übergangsgeld durch die Rentenversicherung.

Nach erfolgreicher Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme wird Herr R. bei seinem Arbeitgeber in der Verwaltungsabteilung beschäftigt.